

Bundessozialgericht

2 RU 234 / 64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
24. August 1966

Regierungshaupt-
sekretär als
Urkundsbeamter
der Geschäfts-
stelle

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 24. August 1966
durch

Senatspräsident	B r a c k m a n n
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. B a r e s e l
und Bundesrichter	Dr. K a i s e r ,
Bundessozialrichter	F e y
und Bundessozialrichter	D r e w s

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-
Pfalz vom 11. September 1964 wird dahin geändert,
daß die Beklagte verurteilt wird, dem Kläger
wegen des Arbeitsunfalls vom 11. Oktober 1916
für die Zeit vom 1. Juli 1963 an eine Verletzten-
rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
von 10 v.H. zu gewähren.

Im übrigen wird die Revision des Klägers zurück-
gewiesen.

Die Kostenentscheidung im Urteil des Landesso-
zialgerichts Rheinland-Pfalz vom 11. September
1964 wird aufgehoben.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtli-
chen Kosten des Berufungs- und des Revisionsver-
fahrens zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger bezog wegen seines Arbeitsunfalls vom 11. Oktober 1916, bei dem er eine Verletzung des linken Unterschenkels davontrug, von der Beklagten eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 15 v.H. Durch Bescheid vom 29. Mai 1928 erhielt der Kläger hierfür eine Kapitalabfindung gemäß § 616 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der bis zum 30. Juni 1963 geltenden Fassung - RVO aF -.

Im Nachschaubericht vom 7. April 1962, der am 9. April 1962 bei der Beklagten einging, führte der Durchgangsarzt Dr. B. aus, der jetzt vorliegende Unfallfolgezustand am linken Unterschenkel sei mit einer MdE von etwa 25 bis 30 v.H. zu bewerten; diesem Arzt hatte der Kläger angegeben, seit Februar 1962 seien stärkere Beschwerden am linken Bein aufgetreten. Der von der Beklagten hierauf gehörte Chirurg Dr. L. schätzte dagegen die unfallbedingte MdE auf weiterhin 15 v.H. Auf Grund dieses Gutachtens lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 18. September 1962 die Wiedergewährung der Unfallrente ab, weil in den Unfallfolgen eine wesentliche Verschlimmerung nicht eingetreten sei.

Das Sozialgericht (SG) Koblenz hat mit Urteil vom 29. Mai 1963 die hiergegen erhobene Klage abgewiesen.

Im Verfahren über die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz das Gutachten der Chirurgischen Universitätsklinik Mainz vom 12. Mai 1964 eingeholt; darin ist insbesondere im Hinblick auf eine von Dr. L. nicht erkannte ~~Fest~~stellung des linken Unterschenkels - die unfallbedingte MdE mit 25 v.H. seit dem 10. April 1962 bemessen worden. Mit Urteil vom 11. September 1964 hat das LSG die Berufung zurückgewiesen: Soweit der Kläger die Wiedergewährung der Rente für die Zeit vom 10. April 1962 bis zum 30. Juni 1963 beanspruche, sei der Anspruch gemäß § 616 Abs. 3 Satz 2-3 RVO aF unbegründet. Da nämlich



- 3 -

auf Grund des Gutachtens der Chirurgischen Universitätsklinik Mainz erwiesen sei, daß seit dem 10. April 1962 die MdE infolge des Arbeitsunfalls 25 v.H. betrage, sei diese Verschlimmerung nicht "wesentlich" im Sinne des § 616 Abs. 3 Satz 3 RVO aF, wofür es beim Kläger einer MdE von 30 v.H. bedurft hätte.

Das Klagebegehren rechtfertige sich auch nicht für die Zeit vom 1. Juli 1963 an auf Grund des § 605 RVO in der Fassung des Unfallversicherungs- Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 (UVNG). Nach Satz 2 dieser Vorschrift gelte zwar bereits eine Verschlimmerung um nur 10 v.H. - wie sie beim Kläger nachgewiesen sei - als wesentlich. § 605 RVO finde aber - obwohl diese Vorschrift nach Art. 4 § 2 Abs. 1 UVNG auch für Arbeitsunfälle aus der Zeit vor dem 1. Juli 1963 gelte - hier keine Anwendung, da auch die Verschlimmerung des Unfallfolgezustands beim Kläger schon vor dem 1. Juli 1963 eingetreten sei. Art. 4 § 2 UVNG schaffe nur für das Tatbestandsmerkmal des Arbeitsunfalls eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß die Neuregelung erst vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des UVNG an gelte. Die übrigen Voraussetzungen müßten nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts eingetreten sein, so im Falle des § 605 RVO die Verschlimmerung der Unfallfolgen. - Das LSG hat die Revision zugelassen.

Gegen das am 3. November 1964 zugestellte Urteil hat der Kläger am 28. November 1964 Revision eingelegt und beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach dem Klagantrag zu erkennen. Am 31. Dezember 1964 hat er die Revision mit der Rüge einer Verletzung materiellen Rechts begründet: Die Voraussetzungen des § 605 RVO für die Wiedergewährung der Rente seien erfüllt. Entgegen der Auffassung des LSG sei diese Vorschrift auf den Fall des Klägers anwendbar. Bei den Fällen des § 605 RVO handele es sich um zeitlich offene Dauertatbestände, die nach den allgemeinen Rückwirkungsgrundsätzen bei Änderung der Rechtslage ohne

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

weiteres unter die Geltung der neuen Norm träten. Fraglich könne allenfalls sein, ob die Verbesserung dem Rentenberechtigten erst mit dem Inkrafttreten des UVNG zukommen sollte.

Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision. Sie pflichtet dem angefochtenen Urteil bei.

II

Die Revision ist durch Zulassung gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft; sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, daher zulässig. Sie hatte zum Teil Erfolg.

Die bei einer zugelassenen Revision von Amts wegen vorzunehmende Prüfung der Prozeßvoraussetzungen (vgl. BSG 2, 225) ergibt hinsichtlich der Statthaftigkeit der Berufung, daß dieses Rechtsmittel im vorliegenden Fall nicht durch § 145 Nr. 4 SGG ausgeschlossen ist; wie der erkennende Senat entschieden hat, wird zwar von dieser Vorschrift auch die Neufeststellung einer Dauerrente auf Grund des § 616 Abs. 3 RVO aF erfaßt (vgl. SozR SGG § 145 Nr. 12); abweichend von dem damals entschiedenen Fall hängt jedoch hier von der Berufung die Gewährung von Rente an den Kläger ab, so daß die in § 145 Nr. 4 SGG vorgesehene Ausnahme (2. Alternative) vom Berufungsausschluß Platz greift.

Der vom Kläger erhobene Anspruch auf Rente setzte zur Zeit seiner Geltendmachung auf Grund des § 616 Abs. 3 Satz 2 RVO aF voraus, daß in den Unfallfolgen nachträglich eine wesentliche Verschlimmerung eingetreten war; dabei galt seinerzeit noch gemäß Satz 3 dieser Vorschrift als wesentlich eine Verschlimmerung nur, wenn dadurch die Erwerbsfähigkeit des Verletzten für länger als einen Monat um mehr als 10 v.H. weiter gemindert wurde. Diese - gegenüber der "wesentlichen Änderung der Verhältnisse" im Sinne des § 608 RVO aF erschwerte - Voraussetzung bedeutete, daß

- 5 -



- 5 -

nur eine Verschlimmerung der Unfallfolgen um mindestens 15 v.H. die Wiedergewährung einer Rente nach Kapitalabfindung rechtfertigte (vgl. RVA AN 1927, 521 Nr. 3285). Da sich beim Kläger - nach den unangefochtenen, daher bindenden (§ 163 SGG) Feststellungen des LSG - die Unfallfolgen von 15 v.H. auf 25 v.H., also nur um 10 v.H. verschlimmert hatten, war der Klaganspruch nach dem bis zum 30. Juli 1963 geltenden Recht unbegründet; insoweit haben die Vorinstanzen zutreffend entschieden; die Revision trägt hiergegen auch nichts erhebliches vor und muß somit in diesem Umfang als unbegründet zurückgewiesen werden.

§ 616 Abs. 3 RVO aF ist während des Berufungsverfahrens durch die vom 1. Juli 1963 an in Kraft getretene (Art. 4 § 16 UVNG) Vorschrift des § 605 RVO in der Fassung des Art. 1 UVNG ersetzt worden. Nach Satz 2 dieser Vorschrift gilt eine den Rentenanspruch trotz Abfindung begründende nachträgliche Verschlimmerung der Unfallfolgen als wesentlich, wenn durch sie die Erwerbsfähigkeit des Verletzten für länger als einen Monat um mindestens 10 v.H. weiter gemindert wird. Wie das LSG nicht verkannt hat, wäre hiernach für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch die gesetzliche Voraussetzung hinsichtlich des Ausmaßes der nachträglichen Verschlimmerung nunmehr ohne weiteres erfüllt. Das LSG meint indessen, die für den Verletzten günstigere Neuregelung des § 605 RVO sei gemäß Art. 4 § 2 Abs. 1 UVNG nur anwendbar, wenn die Verschlimmerung der Unfallfolgen nach dem 30. Juni 1963 eingetreten sei; da sich beim Kläger die Unfallfolgen bereits im April 1962 um 10 v.H. verschlimmert hätten, finde auf seinen Rentenanspruch das neue Recht keine Anwendung. Dieser Auffassung pflichtet der erkennende Senat nicht bei.

Art. 4 § 2 Abs. 1 UVNG soll, wie das Bundessozialgericht (BSG) in seiner bisherigen Rechtsprechung ausgeführt hat (vgl. BSG 23, 139 ff; 24, 88 ff), als Übergangsregelung im Rahmen der von ihr erfaßten, nach Zweckbestimmung und Bedeutung unterschiedlichen Vorschriften die bisher nach altem Recht durch-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



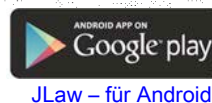
[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

geführte rechtliche Beurteilung der Folgen früherer Arbeitsunfälle in das Recht des UVNG überleiten; der Übergang in dieses neue Recht setzt dabei voraus, daß der vor dem 1. Juli 1963 eingetretene Unfall noch in den zeitlichen Geltungsbereich des neuen Rechts hineinwirkt (vgl. BSG 23, 142; 24, 90). Als Beispiele für die Bejahung dieser Voraussetzung sind die Fälle der beim Inkrafttreten des UVNG laufenden, durch dieses verbesserten Leistungen, für ihre Verneinung hingegen diejenigen Fälle genannt, in denen ein nach neuem Recht anspruchbegründendes Tatbestandsmerkmal - abgesehen vom Unfallereignis - bereits vor dem 1. Juli 1963 abgeschlossen, vorlag, ohne nach damaligem Recht einen Leistungsanspruch zu erzeugen. Der gesetzliche Tatbestand des § 605 Satz 2 RVO liegt auf der Grenze dieser Kriterien. Es handelt sich, da am 1. Juli 1963 keine laufende Leistung gewährt wurde, bei der im Vergleich zu § 616 Abs. 3 Satz 3 RVO aF erleichterten Rentenbewilligung nach Abfindung sicherlich nicht um eine "Leistungsverbesserung" im eigentlichen Sinne. Andererseits erscheint es nicht einleuchtend, die Verschlimmerung von Unfallfolgen einem einmaligen, zeitlich fixierten Ereignis, dessen Eintritt nach dem Arbeitsunfall bestimmte Ansprüche auslöst - wie z.B. der Unfall im Sinne des § 555 RVO oder der im Zusammenhang mit § 589 Abs. 2 RVO bedeutsame Todesfall - gleichzuerachten.

Hiergegen spricht das Wesen einer Verschlimmerung als einer vielfach gleitenden "Änderung der Verhältnisse", eines Vorgangs also, der bei natürlicher Betrachtungsweise nicht ohne weiteres als abgeschlossen, sondern als fortlaufend anzusehen ist, mag auch von Zeit zu Zeit eine bestimmte Stufe dieses Ablaufs feststellbar sein. Bedeutsam erscheint vor allen Dingen, daß § 605 Abs. 2 RVO im Verhältnis zu § 616 Abs. 3 Satz 3 RVO aF keine ihrer Art nach völlig neue Leistung gebracht hat, wie es z.B. bei der erstmaligen Einführung einer Wiederbewilligung von Rente nach Kapitalabfindung durch das Zweite Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung (2. ÄndG) vom 14. Juli 1925 (RGBl I 97) der Fall war: Der damals geschaffene § 616 Abs. 3 RVO aF bedeutete gegenüber der vorhergehenden Regelung des § 616 RVO ältester Fassung etwas völlig Neues; denn bis dahin erloschen mit einer Rentenabfindung alle Ansprüche auch im Fall einer Verschlim-



- 7 -

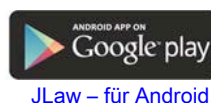
merung - endgültig; trotzdem vertrat damals das RVA den Standpunkt, der Rentenanspruch nach § 616 Satz 3 RVO aF sei auch dann begründet, wenn die wesentliche Verschlimmerung der Unfallfolgen schon vor dem Inkrafttreten des 2. ÄndG eingetreten sei (vgl. AN 1927, 228 Nr. 3247). Demgegenüber stellt § 605 Satz 2 RVO lediglich eine Erleichterung der Voraussetzungen für Ansprüche dar, welche bereits im vorhergehenden Recht grundsätzlich verankert waren. So betrachtet rückt § 605 Satz 2 RVO doch mehr in die Nähe jener Vorschriften, welche im Rahmen des UVNG Leistungsverbesserungen mit sich gebracht haben. Nach Meinung des Senats ist es bei Abwägung all dieser Umstände vertretbar, § 605 RVO bei Arbeitsunfällen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des UVNG auch dann anzuwenden, wenn in den Unfallfolgen eine Verschlimmerung um 10 v.H. bereits vor dem 1. Juli 1963 eingetreten ist (ebenso Krasney, BG 1965, 407, 410 mit zutreffendem Hinweis auf die hiermit erleichterte praktische Rechtsanwendung; im Ergebnis wohl auch Lauterbach, UV, 5. Aufl., Anm 10 zu § 606 RVO; a.M. Noell/Breitbach, Landwirtschaftliche Unfallversicherung, Anm. 2 zu § 605 RVO).

Bezüglich der Rechtslage nach dem UVNG ist somit die Revision des Klägers begründet. Sein Rentenanspruch kann indessen erst für die Zeit vom 1. Juli 1963 an verwirklicht werden, da § 605 RVO mit diesem Tage in Kraft gesetzt worden ist (Art. 4 § 16 Abs. 1 UVNG). Hiernach muß das angefochtene Urteil dahin geändert werden, daß die Beklagte verurteilt wird, dem Kläger für die Zeit vom 1. Juli 1963 an eine Verletztenrente von 10 v.H. - entsprechend der festgestellten Verschlimmerung der Unfallfolgen (vgl. Lauterbach aaO, Anm. 4 zu § 605 RVO) - zu gewähren.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Bei der auf § 193 SGG beruhenden Kostenentscheidung hat der Senat berücksichtigt, daß das Klagbegehren erst im Stadium des Berufungsverfahrens erfolgreich sein konnte.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)